

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e7b5fb0-8c85-3bc2-b358-737148ed309c>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
Amtliche Abkürzung	TRGS 553
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553

In der Fassung vom 11. Juli 2022 (GMBI S. 950)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfA-Med) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsüberprüfung	3
Schutzmaßnahmen	4
Betriebsanweisung und Unterweisung	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge	6
Betriebsarten/Arbeitsbereiche mit Einhaltung des AGW	Anhang 1

Inhalt	Abschnitt
Bedingungen zur Einhaltung des AGW an Arbeitsbereichen von stationären Maschinen	Anhang 2
Beispiele für Maschinen und Anlagen, an denen der AGW eingehalten wird	Anhang 3
Erfassungsbedingungen an Handschleifarbeitsplätzen	Anhang 4
Betriebsanweisung und Unterweisung Holzstaub	Anhang 5
Bedingungen für Maschinen, an denen der AGW nur bei zeitlicher Einschränkung der Nutzung eingehalten wird	Anhang 6